

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen  
(11. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten  
Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes  
- Nr. 4266 der Drucksachen -

Berichterstatte:r:  
Abgeordneter Morgenthaler

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. den Antrag der Fraktion der FU (BP-Z) — Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes — Nr. 4057 der Drucksachen — durch die Verabschiedung des in Punkt 1 erwähnten Gesetzes für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen  
Vorsitzender

Morgenthaler  
Berichterstatte:r

Zusammenstellung  
des  
**Entwurfs eines Kaffeesteuergesetzes**  
- Nr. 4266 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen  
(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nrn. 0901 und 2102 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der aus dem Zollausland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Kaffeesteuer erhoben wird.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:  
für die unter Nr. 0901  
— A und C des Zoll-  
tarifs fallenden Er-  
zeugnisse . . . . . 3,— DM für 1 Kilo-  
gramm  
Eigen-  
gewicht,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

für die unter Nr. 0901  
— B des Zolltarifs fal-  
lenden Erzeugnisse, so-  
weit sie nicht mit an-  
deren Stoffen gemischt  
sind . . . . . 4,— DM für 1 Kilo-  
gramm  
Eigen-  
gewicht.

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den  
Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird  
ermächtigt, für Mischungen von gebranntem,  
auch gemahlenem Kaffee mit anderen Stoffen  
aus Nr. 0901 — B des Zolltarifs und für  
Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähn-  
liche Zubereitungen auf der Grundlage von  
Kaffee der Nr. 2102 des Zolltarifs durch  
Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen,  
die die bei der Herstellung dieser Mischungen  
oder dieser Zubereitungen verwendete Kaf-  
feemenge berücksichtigen.

### § 3

#### Anwendung des Zollrechts

Bei der Kaffeesteuer finden für die Ent-  
stehung der Steuerschuld, die Person des  
Steuerschuldners, die Steuererklärung, die  
Fälligkeit, die Erteilung des Steuerbescheides,  
für den Zahlungsaufschub, die persönliche und  
die dingliche Haftung, für die Steuerbefrei-  
ungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes,  
für das Steuerverfahren und für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen die Vorschrif-  
ten, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwen-  
dung.

### § 4

#### Steuervergütung

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu  
deren Herstellung Kaffee verwendet worden  
ist, kann die für die verwendete Kaffeemenge  
entrichtete Steuer nach Bestimmungen ver-  
gütet werden, die der Bundesminister der  
Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

### § 5

#### Steuervergünstigung

Für Kaffee, der ausschließlich zur Herstel-  
lung von Arzneimitteln verwendet wird,  
wird die Steuer nach näherer Bestimmung,

### § 3

unverändert

### § 4

unverändert

### § 5

unverändert

## Entwurf

die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, um die Hälfte ermäßigt.

### § 6

#### Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

### § 7

#### Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

### § 8

#### Übergangsvorschrift

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für versteuerten Kaffee, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel befindet, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattung und Vergütung von Beträgen, um die die Steuersätze ermäßigt werden, zu erlassen, wenn der Lagerbestand im Einzelfall mindestens 5 kg beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

### § 9

#### Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Im Land Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß ein Zwang zur Verpackung des Kaffees und zur Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (§§ 5 bis 11, 14 bis 20) — Verordnungsbl. für Berlin I S. 249 — besteht. Außerdem bleibt im Land Berlin die Kaffeesteuer bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Ansatz (§ 24 a. a. O.).

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

### § 6

unverändert

### § 7

unverändert

### § 8

unverändert

### § 9

#### Sondervorschriften für das Land Berlin

Das Gesetz des Landes Berlin über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 249) ist für die Kaffeesteuer, soweit die Steuerschuld nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aber vor dem 1. Januar 1955 entstanden ist oder entsteht, mit der folgenden Änderung weiter anzuwenden:

Im § 2 Nr. 1 Buchst. a tritt an Stelle des Steuerbetrages von 10,— DM für Rohkaffee ein Steuerbetrag von 3,— DM und an die Stelle des Steuerbetrages von 13,— DM für gebrannten Kaffee ein Steuerbetrag von 4,— DM je Kilogramm.

## Entwurf

(2) In der Anlage 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom . . . . wird die Nr. . . . . gestrichen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsvorschriften über den im Land Berlin bestehenden Zwang zur Verpackung des Kaffees und zur Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen (vgl. Absatz 1 Satz 1) zu erlassen.

### § 10

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 11

Inkrafttreten

(1) Der § 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz **zwei** Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Der Artikel VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats) und das Gesetz des Wirtschaftsrats zur Änderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärre-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

### § 10

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 11

Inkrafttreten

(1) Der § 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz **drei** Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Der Artikel VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats) und das Gesetz der **Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** zur Änderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz

## Entwurf

- gierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 21. Oktober 1948 (WiGBL. S. 101),
2. für das frühere Land Baden:  
Das Landesgesetz über die Einführung der Kaffeesteuer vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
  3. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern:  
Der Artikel V (Kaffeesteuer) des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948 S. 65) und die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948, S. 159),
  4. für das Land Rheinland-Pfalz:  
Die Landesverordnung über die Erhebung einer Kaffeesteuer vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 40),
  5. für den bayerischen Kreis Lindau:  
Die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 2. Juli 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 50) und die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84).

(3) Es bleiben in Kraft:

Die auf Grund des § 2 Abs. 3 des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels VIII vom 21. Oktober 1948 (WiGBL. S. 101) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Steuersätzen für Kaffeeauszüge (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 21. Oktober 1948 (WiGBL. S. 101),
2. für das frühere Land Baden:  
Das Landesgesetz über die Einführung der Kaffeesteuer vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
  3. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern:  
Der Artikel V (Kaffeesteuer) des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948 S. 65) und die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948, S. 159),
  4. für das Land Rheinland-Pfalz:  
Die Landesverordnung über die Erhebung einer Kaffeesteuer vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 40),
  5. für den bayerischen Kreis Lindau:  
Die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 2. Juli 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 50) und die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84).

(3) Es bleiben in Kraft:

Die auf Grund des § 2 Abs. 3 des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels VIII vom 21. Oktober 1948 (WiGBL. S. 101) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Steuersätzen für Kaffeeauszüge (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee.